

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Familiensachen

Az.: 004 F 781/25



In der Familiensache

Rechtsanwalt Dr. jur. Helmreich, 83340 Bergün

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____, 83278 Traunstein, Gz.: 139/25AE AE

gegen

1) _____ geboren am _____ vertre-
ten durch die gesetzliche Vertreterin _____
[] Antragsgegner zu 1 -

2) _____
[] _____
- Antragsgegner zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Dr. jur. Schröck** Jörg A. E., Landsberger Straße 155, 80687 München, Gz.: 13/25JS27/JS

Weitere Beteiligte:

Mutter: _____

wegen Kindesunterhalt

ergeht durch das Amtsgericht Traunstein durch die Richterin am Amtsgericht Helmreich am 26.11.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2025 folgender

Endbeschluss

- Der Antrag wird abgewiesen.**
- Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.**
- Der Verfahrenswert wird auf 19.662,00 € festgesetzt.**

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um Kindesunterhalt.

Der Antragsteller ist der Vater der beiden Antragsgegner, die aus dessen nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der weiteren Beteiligten hervorgingen. Nach der Trennung der Eltern am 26.05.2021 lebten die Kinder im Haushalt der Mutter und der Antragsteller hatte zunächst regelmäßigen 14-tägigen Wochenendumgang. Der Antragsteller verpflichtete sich mit Urkunden des Landratsamtes Traunstein vom 12.10.2021, [REDACTED], UrkNr. 1 [REDACTED] und UrkNr. [REDACTED] 1, an seine beiden Kinder zu Händen der Mutter ab dem 01.11.2021 laufenden monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von je 105 % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle abzüglich des anzurechnenden Kindergelds sowie rückständigen Unterhalt zu bezahlen. Der Betreuungsanteil des Antragstellers nahm in weiterer Folge zu und wurde zwischen den Eltern nach Bedarf vereinbart, wobei die Schilderungen der Beteiligten zum tatsächlichen Umfang der Betreuungszeiten des Antragstellers divergieren. Im Jahr 2024 kam es dann zu einer verbindlichen Regelung der Betreuungszeiten dahingehend, dass der Antragsteller Umgang an jedem zweiten Wochenende von Freitag nach Schulschluss bis Sonntagabend sowie jeden Dienstag nach der Schule bis Mittwochabend ausübt. Weiter betreute der Antragsteller die Kinder in der Hälfte der Ferienzeit. Der Antragsteller bezahlte seit Errichtung der Jugendamtsurkunden den damals errechneten Zahlbetrag von 364,50 € für die Antragsgegnerin zu 1) und von 303,50 € für den Antragsgegner zu 2), mithin insgesamt 668,00 €. Die Zahlbeträge wurden in weiterer Folge nicht

an den Wechsel der Altersstufe bzw. an die Erhöhung der Unterhaltsbeträge angepasst. Ab Mai 2025 reduzierte der Antragsteller die Zahlungen und überwies nur noch 175,76 €.

Der Antragsteller behauptet, dass man bei Unterzeichnung der Jugendamtsurkunden davon ausgegangen sei, dass die gemeinsamen Kinder fortan im klassischen Residenzmodell betreut werden würden und mithin der Betreuungsschwerpunkt bei der Mutter liegen werde. Die Geschäftsgrundlage der Urkunden sei später jedoch entfallen, weil sich anders als vorhergesehen aus dem anfänglichen Residenzmodell ein nahezu paritätisches Wechselmodell mit einem Betreuungsanteil des Antragstellers von 42 % entwickelt habe. Der Antragsteller übernehme faktisch die Kinderbetreuung an 7 von 14 Tagen. Alleine der Umstand, dass nicht noch weitere Übernachtungen hinzukommen, führe dazu, dass eine paritätische Betreuung von 50 % nicht erreicht werde. Der Antragsteller übernehme tagsüber auch die üblichen Betreuungsarbeiten wie Hausaufgabenbetreuung und Arztbesuche, sodass kein Betreuungsschwerpunkt bei der Mutter mehr gegeben sei. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund seines ermittelten Betreuungsanteils von 42 % beide Eltern eine anteilige Barunterhaltspflicht unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsquote und des jeweiligen Einkommens trifft und die Urkunden entsprechend zu seinen Gunsten abzuändern seien. Andernfalls entstünde zu Lasten des Antragstellers eine Schieflage. Berücksichtigt werden müsse darüber hinaus auch, dass der Antragsteller durch die Kinderbetreuung erhöhte Kosten habe. Die Kindesmutter habe in der Vergangenheit trotz Titulierung des Unterhalts und Erhöhung der Sätze der Düsseldorfer Tabelle zu keinem Zeitpunkt eine Anpassung der Zahlung geltend gemacht, vielmehr sei zwischen den Eltern durch einen WhatsApp-Verkehr belegt vereinbart worden, dass nur der ursprünglich errechnete Unterhalt über insgesamt 668,00 € geschuldet sei. Jedenfalls habe der Antragsteller gerade auch vor dem Hintergrund seiner erweiterten Betreuungszeiten davon ausgehen und darauf vertrauen dürfen, dass die Mutter mit dem gezahlten Betrag als Unterhaltshöhe einverstanden sei. Damit könne auch eine rückwirkende Abänderung der Jugendamtsurkunden verlangt werden bzw. stehe der Geltendmachung von Unterhaltsrückständen deren Verwirkung entgegen.

Der Antragsteller beantragt daher:

1. Die Urkunde des Landratsamts Traunstein Az [REDACTED] 1, UrkNr. 1 [REDACTED] vom 12.10.2022 für das Kind [REDACTED], geboren am [REDACTED] wird dahingehend abgeändert, dass für die Zeit vom 01.07.2021 bis April 2025 anstelle von 105 % des Mindestunterhaltes abzüglich gesetzlich anrechenbaren Kindergeldes ein monatlicher Unterhaltsbetrag von 364,50 € als Festbetrag geschuldet ist und ab Mai 2025 ein Betrag von monatlich im Voraus 88,00 €.

2. Die Urkunde des Landratsamts Traunstein Az [REDACTED] 1 UrkN. 1 [REDACTED] vom [REDACTED].2021 für das Kind [REDACTED] geboren am [REDACTED] wird dahingehend abgeändert, dass für die Zeit von Juli 2021 bis April 2025 anstelle von 105 % des Mindestunterhaltes abzüglich gesetzlich anrechenbaren Kindergeldes ein monatlicher Unterhaltsbetrag von 303,50 € als Festbetrag geschuldet ist und ab Mai 2025 ein Betrag von monatlich im Voraus 88,00 €.

Die Antragsgegner beantragen:

Antragsabweisung

Sie begründen dies im Wesentlichen damit, dass der Unterzeichnung der Urkunden durch den Antragsteller keine Vereinbarung der Eltern dahingehend zugrunde gelegen habe, dass die Kinder im Rahmen eines Residenzmodells betreut werden. Die seitens des Antragstellers geschilderte Betreuungsregelung sei zum einen erst seit März 2024 in diesem Umfang praktiziert worden und führe darüber hinaus auch nur zu einem Betreuungsanteil von 34 %. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers habe im Vergleich zum Zeitpunkt der Errichtung der Urkunden auch zugenommen. Während er im Jahr 2021 noch in Stufe 2 der Düsseldorfer Tabelle einzuordnen war, befindet er sich mittlerweile in Stufe 3 bis 4 der Düsseldorfer Tabelle. Damit sei keine Änderung der Jugendamtsurkunden gerechtfertigt.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Das Gericht hat den Antragsteller sowie die Kindesmutter im Verhandlungstermin vom 17.10.2025 persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll (Bl. 67/70 d. A.) verwiesen. Im vor dem erkennenden Gericht geführten Parallelverfahren 4 F 730/25, in dem der Antragsteller die Errichtung eines paritätischen Wechselmodells verfolgt, sind die Eltern in einer Zwischenvereinbarung vom 17.10.2025 darin übereingekommen, dass das derzeit praktizierte Betreuungsmodell bis jedenfalls Ende Februar 2026 weitergeführt wird. Insoweit wird Bezug genommen auf das Parallelverfahren.

II.

Der zulässige Antrag auf Abänderung der am 12.10.2021 errichteten Jugendamtsurkunden ist unbegründet.

Bei einer nach §§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 60 SGB VIII errichteten Jugendamtsurkunde handelt es sich um einen Vollstreckungstitel iSv § 239 Abs. 1 S. 1 FamFG. Die Abänderung der Urkunde ist zulässig, sofern der Abänderungsantragsteller Tatsachen vorträgt, welche die Abänderung rechtfertigen (§ 239 Abs. 1 S. 2 FamFG). Der Umfang der Abänderung dieser Urkunde richtet sich gem. § 239 Abs. 2 FamFG nach materiellem Recht.

1.

Beruht die Erstellung einer vollstreckbaren Jugendamtsurkunde auf einer vorherigen Unterhaltsvereinbarung zwischen Unterhaltsverpflichtetem und Unterhaltsberechtigten, ist im Rahmen der Abänderung stets der Inhalt der Vereinbarung zu wahren und eine Abänderung der Urkunde kommt nur in Betracht, wenn dies wegen nachträglicher Veränderungen nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB geboten ist (BGHZ 189, 284 = NJW 2011, 1874 = FamRZ 2011, 1041 Rn. 23 und NJW-RR 2003, 433 = FamRZ 2003, 304 [306]). In gleicher Weise ist auch die Fallkonstellation zu beurteilen, in der ein Unterhaltsberechtigter vom Unterhaltpflichtigen einen bestimmten Unterhalt als Gesamtunterhalt verlangt und dieser ihm daraufhin eine Jugendamtsurkunde über den geforderten Betrag erstellen lässt (vgl. Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, 11. Aufl., § 239 Rn. 11; Graba, FamRZ 2005, 678 [681]; Viefhues, FamFR 2011, 42).

Eine Unterhaltsvereinbarung dergestalt, dass der Unterhalt in Höhe von 105 % des Mindestunterhalts konkret bezogen auf das zum damaligen Zeitpunkt praktizierte klassische Residenzmodell und nur bei dessen Beibehaltung geschuldet sein soll und bei späterer Ausweitung des Betreuungsanteils zu verringern wäre, hat der Antragsteller nicht nachgewiesen. Allein das zum Zeitpunkt der Beurkundung praktizierte Betreuungsmodell liefert ohne das Hinzutreten weiterer Umstände keinen Anhaltspunkt für eine derartige Absprache. Auch lassen die Angaben der Beteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung keine entsprechenden Rückschlüsse zu. Danach seien vom Antragsteller nach der Trennung vorläufig 500,00 € bezahlt und nach Klärung der geschuldeten Unterhaltshöhe über das Jugendamt die Urkunden unterzeichnet worden. Dass hierbei gerade das praktizierte Betreuungsmodell von besonderer Bedeutung gewesen sein soll, behauptet auch der Antragsteller selbst nicht.

Ebenso wenig wurde eine behauptete spätere Vereinbarung dahingehend nachgewiesen, dass vor dem Hintergrund des ausgeweiteten Betreuungsanteils des Antragstellers weiterhin nur der damals errechnete und seitdem geleistete Zahlbetrag über 668,00 € geschuldet sein soll. Alleine aus dem Umstand, dass die Kindesmutter über einen längeren Zeitraum trotz Erhöhung der Tabellenbeträge bzw. Wechsels der Altersstufe keine Anpassung der Zahlung gefordert hat, kann aus Sicht eines objektiven Empfängers nicht auf eine entsprechende Bereitschaft der Kindesmutter, für die Kinder auf höhere tatsächlich geschuldete Unterhaltszahlungen zu verzichten, geschlossen werden. Es liegt vielmehr im Verantwortungsbereich des Unterhaltsschuldners, sich über die Höhe seiner Leistungsverpflichtung zu informieren. Schließlich lässt sich auch dem seitens des Antragstellers vorgelegten WhatsApp-Verkehr vom 02.02.2024 nichts Gegenteiliges entnehmen. Darin signalisiert die Mutter nicht mehr als ihre grundsätzliche Bereitschaft ergebnisoffen über eine mögliche Anpassung der Unterhaltshöhe mit dem Antragsteller zu kommunizieren, wenn dies aus Sicht des Antragstellers aufgrund geänderter Umstände erforderlich sein sollte. Der Rückschluss auf eine Festlegung bezüglich des Zahlbetrags von 668,00 € kann hieraus jedenfalls nicht abgeleitet werden. Im übrigen würde all dies einen unzulässigen Verzicht auf Kindesunterhalt darstellen, § 1614 Abs. 1 BGB, und die Antragsgegner wären an eine derartige Vereinbarung nicht gebunden.

2.

Fehlt es wie vorliegend an einem Einvernehmen der Beteiligten darüber, dass sich der gesamte Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten in dem vom Unterhaltspflichtigen einseitig titulierten Betrag konkretisiert hat, kommt eine materiell-rechtliche Bindung an eine Geschäftsgrundlage nicht in Betracht. Der Unterhaltspflichtige muss bei einer späteren Herabsetzung der Unterhaltspflicht die Bindungswirkung des mit der einseitigen Erstellung der Jugendamtsurkunde regelmäßig verbundenen konstitutiven Schuldanerkenntnisses (§ 781 BGB) beachten. Der Unterhaltspflichtige kann sich im Rahmen eines Abänderungsverfahrens von dem einseitigen Anerkenntnis seiner laufenden Unterhaltspflicht nur dann lösen, wenn sich die maßgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Nachhinein so verändert haben, dass ihm die Zahlung des titulierten Unterhalts ganz oder zumindest teilweise nicht mehr zuzumuten ist (BGHZ 189, 284 = NJW 2011, 1874 = FamRZ 2011, 1041 Rn. 26 und NJW-RR 2007, 779 = FamRZ 2007, 715 Rn. 11). Es müsste sich eine nachträgliche Änderung der tatsächlichen Umstände, des Gesetzes oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu seinen Gunsten auf die Höhe seiner titulierten Unterhaltspflicht auswirken (vgl. BGH, Beschluss vom 18.05.2022 – XII ZB 325/20; BGH, Urteil vom 04.05.2011 – XII ZR 70/09).

Dies ist nicht der Fall.

a) Soweit der Antragsteller seinen Antrag auf das Argument stützt, es werde anders als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Jugendamtsurkunden anstatt eines Residenzmodells mittlerweile ein nahezu paritätisches Wechselmodell praktiziert, was eine anteilige Barunterhaltpflicht beider Elternteile begründe, so kann er damit nicht durchdringen.

Zwar handelt es sich hierbei um eine nachträgliche Änderung der tatsächlichen Umstände, was den Anwendungsbereich des § 239 FamFG grundsätzlich eröffnet. Allerdings wirkt sich diese Änderung nicht zu Gunsten des Antragstellers auf die Höhe seiner Unterhaltpflicht aus.

Es ist für das Gericht bereits nicht nachvollziehbar, inwieweit der Antragsteller einen Betreuungsanteil von 42 % errechnet, wenn er - wie zumindest für den Zeitraum seit März 2024 zwischen den Beteiligten unstreitig - Umgang an jedem zweiten Wochenende von Freitag nach Schulschluss bis Sonntagabend sowie jeden Dienstag nach der Schule bis Mittwochabend ausübt. 5,5 Betreuungstage in 14 Tagen ergeben rechnerisch eine Quote von 39 %. Ungeachtet dessen würde aber auch die Seitens des Antragstellers angesetzte Betreuungsquote von 42 % nach der maßgeblichen Rechtsprechung nicht zu einer anteiligen Barunterhaltpflicht beider Elternteile und der vom Antragsteller zugrunde gelegten Unterhaltsberechnung führen. Nach wie vor gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH FamRZ 2007, 707, 708; BGH FamRZ 2006, 1015, 1017), dass ein paritätisches Wechselmodell nur dann vorliegt, wenn beide Eltern einen annähernd gleichen Anteil an der Betreuung des Kindes übernommen haben, was regelmäßig dann der Fall ist, wenn das Kind im wöchentlichen Wechsel von dem einen oder dem anderen Elternteil in dessen Wohnung betreut wird. Dann haben die Eltern die auch die Betreuungszeit hälftig aufgeteilt (BGH FamRZ 2014, 917 Rz. 16 ff.). Dies ist bei dem praktizierten Umgangsmodell anders als vom Antragsteller vertreten nicht der Fall. Es handelt sich um einen erweiterten Umgang, nicht jedoch um ein paritätisches Wechselmodell im Sinne der Rechtsprechung.

Auch wenn der Umgangselternteil in einem wie dem vorliegend praktizierten Umgangsmodell weit mehr Anteile an Betreuung und Erziehung auch während der Woche erbringt als bei Ausübung des klassischen Residenzmodells, sieht der Bundesgerichtshof eine Aufteilung des Barunterhalts für den lediglich erweiterten Umgang nicht vor. Ein Ausgleich ist für den Fall einer konkret vorzutragenden Entlastung des hauptsächlich betreuenden Elternteils und hieraus resultierender Bedarfsdeckung vom Bundesgerichtshof unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls der gestalt durchzuführen, dass ggf. eine Herabstufung um eine oder mehrere Einkommensgruppen in der Düsseldorfer Tabelle vorgenommen werden kann (BGH FamRZ 2014, 917 Rz. 37).

Eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bzw. der Gesetzeslage ist bislang nicht erfolgt. Nach den weiterhin geltenden Grundsätzen ist der Antragsteller damit alleine barunterhaltpflichtig. Auf die Einkommenssituation der Mutter kommt es nicht an.

b) Der Antragsteller hat nicht dargelegt, dass er aufgrund Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr in der Lage wäre, den titulierten Unterhalt von 105 % des Mindestbetrages der Düsseldorfer Tabelle zu leisten.

Ausweislich seines eigenen Vortrags erzielt er ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 2.778,66 €. Unter Abzug von pauschalen berufsbedingten Aufwendungen von 138,95 € verbleibt ihm damit ein unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen von 2.639,71 €, so dass er in die Einkommensgruppe 3 einzuordnen wäre. Selbst wenn man wegen des erhöhten Betreuungsaufwands eine Abgruppierung um eine oder sogar zwei Gruppen vornehmen würde, wäre jedenfalls der titulierte Unterhalt geschuldet.

3.

Der Antragsteller kann sich schließlich bezüglich der Unterhaltsrückstände auch nicht auf den Einwand der Verwirkung berufen.

a) Der Abänderungsantrag nach § 239 FamFG ist im Bezug auf den Verwirkungseinwand unstatthaft, da damit nicht die Anpassung des Titels aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse angestrebt wird. Bei dem Verwirkungseinwand handelt es sich vielmehr um eine nach Errichtung der Jugendamtsurkunden entstandene Einwendung, die im Wege des Vollstreckungsabwehrantrags nach §§ 120 Abs. 1 FamFG, 767 ZPO geltend zu machen ist und sich gegen die Vollstreckung aus den Urkunden, nicht gegen die Urkunden als Titel selbst richtet.

b) Der Verwirkungseinwand ist überdies unbegründet. Grundsätzlich unterliegt auch titulierter rückständiger Kindesunterhalt der Verwirkung, wenn sich seine Geltendmachung unter dem Gesichtspunkt illoyal verspäteter Rechtsausübung als unzulässig darstellt. Dieser zunächst für nicht titulierte Ansprüche aufgestellte Grundsatz erfährt auch für titulierte Ansprüche - deren Durchsetzung mit Hilfe des Titels eher näher liegen dürfte als bei nicht titulierten Forderungen - keine Einschränkung. Dies gilt auch für den Kindesunterhalt. Denn der Umstand, dass die Verjährung der Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes gegenüber seinen Eltern bis zur Volljährigkeit des Kindes gehemmt ist (§ 204 S. 2 BGB), steht der Annahme einer Verwirkung der Ansprüche während der Dauer der Minderjährigkeit dann nicht entgegen, wenn aus besonderen Gründen das Recht auch nach den allgemeinen Grundsätzen verwirkt ist (BGH FamRZ 1999, 1422; OLG Naumburg FamRZ 2010, 1090; OLG Dresden FamRZ 2009, 1930).

Ein Recht ist nach allgemeinen Grundsätzen verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage wäre (Zeitmoment), und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und nach der Lebenserfahrung eingerichtet hat, dass dieses Recht auch zukünftig nicht eingefordert werde (Umstandsmoment), (vgl. nur BGH NJW 2006,219; Palandt-Grüneberg, 73. Aufl., § 242 Rdnr. 87).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe sind die Unterhaltsansprüche der Antragsgegner nicht verwirkt. Die Jugendamtsurkunden als dynamische Unterhaltstitel passen sich automatisch an die Änderungen der Düsseldorfer Tabelle an, ohne dass es einer Aufforderung durch den betreuenden Elternteil bedarf. Dies gilt insbesondere für die Änderung der Regelsätze oder der Altersstufen innerhalb der Minderjährigkeit. Die Verpflichtung zur Zahlung des dynamischen Betrags besteht unabhängig von einer expliziten Aufforderung des betreuenden Elternteils. Auch im Fall einer sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Hinnahme des ursprünglichen Zahlbetrages durch den betreuenden Elternteil kann ohne Hinzutreten weiterer Umstände kein schutzwürdiges Vertrauen des Unterhaltsverpflichteten entstehen, dass keine weitergehenden Ansprüche mehr geltend gemacht werden. Der Unterhaltpflichtige ist durch den dynamischen Titel über die Höhe seiner Verpflichtung informiert und daher nicht schutzwürdig.

Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 Abs. 1, 2 FamGKG.

Rückständiger Unterhalt Magdalena:

insg. geschuldet von 07/2021 bis einschließlich 08/2025 lt. Rückstandsberechnung: 20.529,00 €	
gezahlt von 07/2021 bis 04/2025 (46 Monate à 364,50 €)	16.767,00 €
von 05/2025 bis einschließlich 08/2025 (3 Monate à 88,00 €)	264,00 €

noch geschuldet:	3.498,00 €
------------------	------------

Rückständiger Unterhalt Franz:

insg. geschuldet von 07/2021 bis einschließlich 08/2025 lt. Rückstandsberechnung: 19.481,00 €	
gezahlt von 07/2021 bis 04/2025 (46 Monate à 303,50 €)	13.961,00 €
von 05/2025 bis einschließlich 08/2025 (3 Monate à 88,00 €)	264,00 €

noch geschuldet:	5.256,00 €
------------------	------------

Insgesamt:	<u>8.754,00 €</u>
------------	-------------------

Laufender Unterhalt ab 09/2025:

454,50 € x 2 x 12 Monate	<u>10.908,00 €</u>
--------------------------	--------------------

<u>In Summe:</u>	19.662,00 €
------------------	--------------------

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
 Amtsgericht Traunstein
 Herzog-Otto-Str. 1
 83278 Traunstein
 einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Helmreich
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Verkündung am 26.11.2025.

gez.

Hinterstoißer, JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 26.11.2025

Hinterstoißer, JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle